

Leitsätze

zum Urteil des Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg

vom 17.05.2001 - GR 7/00

1. Ein Antrag im Organstreitverfahren muß auch dann innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gestellt werden, wenn er sich gegen ein fortdauerndes Unterlassen des Antragsgegners richtet (§ 45 Abs 3 StGHG). Die Frist wird spätestens dadurch in Lauf gesetzt, daß sich der spätere Antragsgegner erkennbar eindeutig weigert, in der Weise tätig zu werden, die der spätere Antragsteller zur Wahrung der Rechte aus seinem verfassungsrechtlichen Status für erforderlich hält.
2. Ob bei fortdauerndem Unterlassen auch die Fünfjahresfrist des § 45 Abs. 3 StGHG Anwendung findet, bleibt offen.